

**Weisung
zum Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren
an der Pädagogischen Hochschule Zürich**

(Änderung vom 27. Juni 2018)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf §§ 2 Abs. 2 und 16 Abs. 1 der Verordnung zum Fachhochschulgesetz vom 8. April 2009¹,

beschliesst:

Die Weisung zum Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 16. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1–3 unverändert.

Prüfungsfächer

⁴ Für Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der Anmeldung über ein Zertifikat auf Niveau B2 gemäss Europäischem Sprachenportfolio verfügen, entfällt die Prüfung der Fremdsprache. Akzeptiert werden folgende Zertifikate:

- a. Englisch: FCE und BEC Vantage,
- b. Französisch: DELF B2, DFP SEC B2 und DL.

Abs. 5 unverändert.

§ 13. ¹ Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer und hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Die Frist kann durch die Leitung des Bereichs Zulassung und Studieninformation aus wichtigen Gründen um höchstens ein Jahr erstreckt werden. Im Übrigen finden die §§ 9 ff. Anwendung.

Wiederholung

Abs. 2 unverändert.

§ 14. Die Zulassung zum Studium ist während zwei Jahren nach der Erwerbung der Prüfungsnoten möglich. Die Frist kann durch die Leitung des Bereichs Zulassung und Studieninformation aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

Gültigkeitsdauer

414.412.1 Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren an der PHZH

Gültigkeits-
dauer

§ 22. Die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende ist während zwei Jahren nach dem Zulassungsentscheid der Aufnahmekommission möglich. Die Frist kann durch die Leitung des Bereichs Zulassung und Studieninformation aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich

Der Rektor: Der Aktuar:
Heinz Rhyn Reto Thaler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2018 in Kraft ([ABI 2018-07-13](#)).

¹ [LS 414.101](#).